

Bundeskurie niedergelassene Ärzte  
Weihburggasse 10 – 12  
1010 Wien



**Präsidialsekretariat**

Ihr Ansprechpartner:  
Hannelore Peinbauer  
Kurzzeichen: pei  
Tel.: +43 (732) 778371-230  
Fax: +43 (732) 783660-230  
peinbauer@aekoee.or.at

Linz, am 24. Mai 2007

**ELGA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen höflich auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme zurückkommen und nochmals ausführen:

- 1) Die Ärztekammer für OÖ hat erhebliche Bedenken, ob die enormen mit der Einführung von ELGA verbundenen Investitions- und Betriebskosten auch nur einigermaßen in einem sinnvollen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen stehen. Bei der Verwendung von Ressourcen des sozialen Gesundheitssystems ist es schon eine Frage der Ethik, dass die notwendigermaßen beschränkten Mittel möglichst effizient zur Versorgung der Bevölkerung verwendet werden. Bevor an eine Umsetzung des ELGA-Systems zu denken ist, müssen daher sämtliche Kosten ehrlich berechnet und muss geprüft werden, ob die Verwendung dieser Mittel im Rahmen anderer gesundheitspolitischer Maßnahmen nicht einen effektiveren Nutzen für die Patienten bringen würde.

Bei der Berechnung der Kosten muss von folgenden Prämissen ausgegangen werden:

a) Praktikable Zustimmungslösung:

Ein Zugriff auf die im Rahmen des ELGA abrufbaren medizinischen Daten darf nur vom behandelnden Arzt mit Zustimmung des betroffenen Patienten, bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Eine solche Zustimmung könnte etwa dadurch gesichert werden, dass ein Zugriff – so wie angedacht – nur mit e-card und o-card gemeinsam erfolgen kann. Darüber hinaus muss aus datenschutzrechtlichen Gründen verlangt werden, dass es keinen Server geben darf, in dem alle Patientendaten abgespeichert werden. Die – angedachte – Möglichkeit, dass auf dem Server, auf den zugegriffen wird, nur ein Index abrufbar ist und in weiterer Folge die Daten beim jeweiligen Arzt, bzw. Krankenhaus angefragt werden, ist sicher datenschutzrechtlich vorzuziehen. Allerdings müssen hier EDV-technische Lösungen gefunden werden, die eine derartige Vorgangsweise praktikabel machen und mit einem minimalen Zeitaufwand bewältigbar sind.

b) Verwendung der Daten ausschließlich zu medizinischen Zwecken:

Die Patientendaten dürfen ausschließlich zu medizinischen Zwecken verwendet werden und nicht zu Kontroll- und Steuerungszwecken. Das bedeutet, dass weder öffentliche Stellen noch Krankenversicherungsträger in irgendeiner Form Zugriff auf diese Daten

haben dürfen. Um einen derartigen Datenzugriff zu verhindern, wäre zu überlegen, ob nicht der Server, von dem der Index der Patientendaten abgerufen werden kann, im Rahmen der Österreichischen Ärztekammer betrieben werden sollte, allenfalls beaufsichtigt durch einen Beirat, in den auch Datenschützer aufgenommen werden könnten.

- c) Die Kosten des ELGA-Projektes müssen ausnahmslos von der öffentlichen Hand, bzw. dem KV-Träger übernommen werden:

Die durch das ELGA-Projekt entstehenden zusätzlichen Kosten sind in keiner Weise durch die derzeitigen Honorare abgedeckt. Sämtliche entstehenden Kosten müssen daher ausnahmslos von der öffentlichen Hand, bzw. KV-Trägern getragen werden.

Das gilt:

- für die Kosten der Herstellung und des Betriebes der gesamten EDV-Infrastruktur, die für ELGA notwendig ist;
- für die Kosten, die den einzelnen Arztordinationen durch den Einbau des ELGA-Systems in die bestehende Ordinations-EDV entstehen;
- für die Kosten des zusätzlichen zeitlichen Mehraufwandes, der für die Ärzte durch das Abrufen zusätzlicher Befundinformationen entsteht.

- d) Keine unnötige Bürokratie durch „medizinische Karteileichen“:

Es muss von vornherein streng geprüft und festgelegt werden, welche Daten überhaupt in das ELGA-System aufgenommen werden sollen. Im Wesentlichen kann es sich dabei nur um Befunde und Medikationen handeln. Gleichzeitig muss auch festgelegt werden, nach welchem Zeitraum diese Daten gelöscht werden, um dem anfragenden Arzt tatsächlich einen sinnvollen Überblick über die relevanten Daten zu ermöglichen.

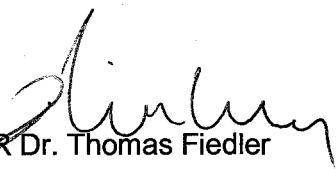
- 2) Zusammenfassend muss daher gefordert werden:

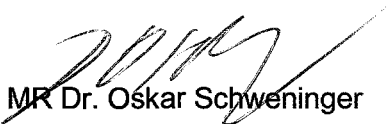
Bevor überhaupt eine Entscheidung über die Einführung des ELGA-Systems getroffen wird, muss geprüft werden, ob die zu erwartenden (ehrlichen !) Kosten den zu erwartenden Nutzen übersteigen, insbesondere auch unter Berücksichtigung alternativer Verwendungen der einzusetzenden Mittel im Gesundheitssystem.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

  
Dr. Peter Niedermoser  
Präsident

  
MR Dr. Thomas Fiedler  
stv. Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

  
MR Dr. Oskar Schwening  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte